

Grundsätzliches

Schulleitung

Die Schulleitung besteht aus der ZLI Geschäftsleitung und der Lehrgangsleitung.

Adressänderung

Adressänderungen sind der Schulleitung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Arbeitgebers (Praktikumsbetrieb).

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Schuljahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist der Schulleitung schriftlich mit Einschreiben mitzuteilen. Bei Austritten während des laufenden Schuljahres gibt es keine Rückerstattung des Schulgeldes. Über allfällige Ausnahmen (Krankheit / Invalidität u.ä.) entscheidet die Schulleitung. Die Schulleitung hat das Recht, den Teilnehmenden bei Fehlverhalten, zu vielen Absenzen, Nichtbezahlung des Schulgeldes oder schlechten Leistungen per sofort zu kündigen. Auch in diesem Fall bleibt das Semestergeld zur Zahlung fällig.

Bei Rücktritt vom Vertrag vor dem 1. Mai 2024 wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.- erhoben. Bei Rücktritt vom Vertrag nach dem 1. Mai 2024 werden CHF 500.- Beratungs- und Administrationsaufwand fällig. Bei Rücktritt vom Vertrag nach dem 1. Juli 2024 ist der Betrag des 1. Semesters fällig.

Die Semester im Schuljahr dauern jeweils von Woche 34 bis 31. Januar und vom 1. Februar bis zum 31. Juli.

Schulgelder

Die Schulgelder sind semesterweise im Voraus zu bezahlen. Falls ein Modul aufgrund zu vieler Absenzen nicht abgeschlossen wird, jedoch zum grössten Teil besucht wurde, wird der erneute Besuch des Moduls dem Teilnehmenden verrechnet (CHF 500.-). Nach Abschluss der zwei Schuljahre, kann ein zu wiederholendes Modul bis ein Jahr später absolviert werden. Danach ist der Anspruch auf die Ausbildung verwirkt oder kostenpflichtig.

Absenzen

Das Qualifikationsverfahren (QV) stützt auf der Präsenz in den Lektionen und auf der Leistung. Entsprechend sind Absenzen die Ausnahme und müssen vor Unterrichtsstart der Schulleitung gemeldet werden. Über die Anwesenheit der Teilnehmenden führen die Kursleiter Kontrolle. Verspätungen oder früheres Verlassen des Unterrichts gelten als Absenz. Sinkt die Präsenzzeit regelmässig unter 80%, gilt der Vertrag automatisch von ZLI als gekündigt.

Betreuung

Die Betreuung der Teilnehmenden im Rahmen des Lehrganges obliegt der Lehrgangsleitung. Diese bearbeitet organisatorische oder administrative Fragen. Beratungsgespräche,

welche über das Angebot des schulischen Lehrganges hinausgehen und zeitintensiv sind, werden verrechnet.

Ausbildung

Anmeldung

Die Anmeldung in einen Lehrgang erfolgt schriftlich.

Aufnahmeprüfung

Die Schulleitung kann eine schriftliche Aufnahmeprüfung durchführen.

Aufnahme

Über die definitive Aufnahme in die Ausbildung entscheidet die Schulleitung.

Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt vier Semester. Darin enthalten sind grundsätzlich die Anzahl Lektionen gemäss der jeweiligen Bildungsverordnung. ZLI wird gewisse Inhalte gekürzt durchführen, um den erwachsenen Teilnehmenden gerecht zu werden. Der Unterricht ist wöchentlich an einem fixen Wochentag, 2 Abenden, diversen Samstagen und maximal 4 Projektwochen pro Jahr.

Dispensation

Wer über eine anerkannte Kompetenz verfügt, kann von einem Modulbesuch dispensiert werden. Zuständig für die Dispensation ist das Berufsinspektorat des Kantons Zürich. Dispensanträge müssen schriftlich und vor Lehrgangsstart mit den entsprechenden Belegen der Schulleitung eingereicht werden.

Von der Allgemeinbildung dispensiert wird automatisch, wer eine abgeschlossene mind. 3-jährige Lehre mit EFZ, eine gymnasiale Matura oder Fachmatura hat. Wer dies nicht nachweisen kann, wird nur in den Lehrgang aufgenommen werden, wenn er schon mindestens vier Jahre berufliche Praxis und davon zwei in der zu absolvierenden Fachrichtung nachweisen kann.

Da der Lehrgang als Pauschalausbildung angeboten wird, sind Preisreduktionen bei Dispensationen nicht möglich.

Stundenplan

Die Schulleitung behält sich das Recht vor, die Schultage und Abende auf jeden Semesterstart zu ändern (Stundenplan).

Praxisinsatz

Die Suche einer geeigneten Praktikumsstelle im Beruf in der entsprechenden Fachrichtung der Ausbildung ist Sache des Teilnehmenden. Der ZLI ist im Rahmen seiner Möglichkeiten und der Qualifikation des Kandidaten bestrebt die Suche zu unterstützen.

Grundsätzlich kann der Lehrgang auch ohne berufliche Praxis besucht werden. Wegen des dann unvollständigen Qualifikationsverfahrens (Fehlen der IPA) wird kein eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) durch die Bildungsdirektion des Kantons erteilt.

Qualifikationsverfahren

Handlungskompetenzen

Das Qualifikationsverfahren ist für die ICT Berufe in den jeweiligen Bildungsverordnungen, Bildungsplänen und in den Ausführungsbestimmungen von ICT Berufsbildung Schweiz geregelt. Die Teilnehmenden müssen nachweisen, dass sie die Handlungskompetenzen erreicht haben (Kompetenznachweis, Leistungsbeurteilung).

Die Teilnahme an den Prüfungen ist obligatorisch. An die Prüfung zugelassen ist, wer mindestens 80% des Moduls anwesend war. Ist dies nicht der Fall, ist der Teilnehmende verpflichtet, das Modul gemäss den Terminvorschlägen der Schulleitung nachzuholen (was zu einer Verlängerung des Lehrganges führen kann, falls im Lehrgangszeitraum der Inhalt nicht mehr durchgeführt wird). Die Nichtteilnahme an der Prüfung oder der Abbruch einer angefangenen Prüfung muss umgehend der Schul- bzw. Kursleitung gemeldet und die Gründe müssen belegt werden. Bei Krankheit und Unfall wird als Beleg ein ärztliches Zeugnis verlangt, welches innerhalb einer Woche der Schulleitung unaufgefordert eingereicht werden muss.

Über die Verschiebung der Prüfungen aus anderen als gesundheitlichen Gründen entscheidet die Schulleitung. Ein entsprechendes Gesuch muss spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bei der Schulleitung eintreffen.

Die Nachprüfung findet an den ein- bis zweimal jährlich durchgeführten Nachprüfungstagen oder in einer anderen Klasse im regulären Unterricht statt. Diese werden von der Schulleitung festgelegt.

Bei unentschuldigter Abwesenheit wird der Notenwert „nicht ausgeführt“ und damit die Note 1 gesetzt.

Beurteilung und Notengebung: Die Benotung der Kompetenzen erfolgt nach den Verordnungen über die berufliche Grundbildung der ICT Berufe sowie deren Ausführungsbestimmungen von ICT Berufsbildung Schweiz.

Semesterpromotion

Promoviert ist, wer in den Kompetenzbereichen mit mindestens einer Erfahrungsnote von 4.0 bewertet wird und eine Gesamtnote von mindestens einer 4.0 erreicht hat. Es werden Semesterzeugnisse ausgestellt.

Rekursrecht

Alle Teilnehmenden haben das Recht, gemäss Ausführungsbestimmungen über das Qualifikationsverfahren, die Noten des vergangenen Semesters innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt anzufechten. Davon ausgenommen sind ÜK Module, welche erst nach Beendigung des Qualifikationsverfahren rekursfähig werden.

Anmeldung zum Qualifikationsverfahren

Die Schulleitung meldet die Lehrgangsteilnehmenden zum Qualifikationsverfahren an. Dies unter der Voraussetzung einer genügenden Durchschnittsnote der Informatikkompetenzen und zureichenden Leistungen in den übrigen Bereichen. Bei ungenügenden Qualifikationen und Absenzen von mehr als 20% entscheidet die Schulleitung.

Abschluss

Der Kanton Zürich erteilt das eidg. Fähigkeitszeugnis Informatikerin / Informatiker gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung. Dazu kommt, dass die Praktikumszeit erfüllt sein muss, d.h. mindestens 220 Tage netto zu 100% Pensum in der Praxis des Ausbildungsschwerpunktes in einem Betrieb gearbeitet haben.

Diverses

Bring your own device (BYOD)

Die Auszubildenden bringen ihren persönlichen Notebook für den Unterricht mit und tragen die Verantwortung für ihr lauffähiges Gerät. Die Prüfungen werden auf dem persönlichen Gerät absolviert, ZLI stellt VMs zur Verfügung auf externen Speichergeräten.

Es gelten die IT-Nutzungsrichtlinie sowie die WLAN-Nutzungsbedingungen.

Copyright

Die im Lehrgang verwendete Software ist nur zur persönlichen Verwendung während des Lehrgangs bestimmt. Durch den Lehrgangsbesuch erfolgt keinerlei ausdrückliches oder stillschweigendes Recht zur kommerziellen Verwertung der Lehrgangs-Software (Software-Lizenz). Die abgegebenen Lehrgangsunterlagen sind nur für die persönliche Verwendung durch den Lehrgangsteilnehmenden bestimmt und bleiben geistiges Eigentum der ZLI oder des genannten Autors.

Änderung des Vertrages

Der ZLI behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Berufslehre für Erwachsene mit eidg. Fähigkeitszeugnis jederzeit anzupassen.

Haftung, Versicherung

Der Abschluss einer Unfall- oder Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Für Schäden, welche Teilnehmende aufgrund des Unterrichts Dritten zufügen, haftet der ZLI nicht.

Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen ist schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand ist Zürich.